

Vorbemerkungen:

Nach § 2 KWahlG ist für die Durchführung der Kommunalwahl ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan und besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die vom Kreistag gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. In der letzten Wahlperiode war die Zahl der Beisitzer des Wahlausschusses auf 10 festgesetzt; die Besetzung erfolgte durch einstimmige Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages.

Die nächsten Kreiswahlen stehen erst im Jahr 2020 an. Am 13.09.2015 finden aber in den kreisangehörigen Gemeinden Eitorf und Swisttal Bürgermeisterwahlen statt. Für den Fall, dass gegen Entscheidungen der Gemeindewahlausschüsse über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen Beschwerde eingelegt wird, wäre gem. § 18 Abs. 4 KWahlG eine Entscheidung durch den Kreiswahlausschuss zu treffen. Aus diesem Grund ist schon zum jetzigen Zeitpunkt die Bildung des Wahlausschusses erforderlich.

Im Falle der Einlegung von Beschwerden soll die Sitzung des Kreiswahlausschusses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen am Donnerstag, den 13.08.2015, 16:00 Uhr, stattfinden.

Erläuterungen:

Wahlleiter ist nach § 2 Abs. 2 KWahlG der Landrat, stellvertretende Wahlleiterin die Kreisdirektorin als seine Vertreterin im Amt.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung nach § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) einen Vertreter wählen. Bewerber für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters können nach § 2 Abs. 7 KWahlG nicht Mitglied des Wahlausschusses des Kreises sein.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO). Gewählt wird danach entweder

- a) durch einstimmigen Beschluss aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages oder
- b) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt (§§ 25 Abs. 2 S. 4, 35 Abs. 3 KrO).

Zur Verhältniswahl ist anzumerken, dass gemäß § 35 Abs. 3 KrO NRW die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen sind. Wahlvorschlagsberechtigt sind nur die Fraktionen und Gruppen des Kreistags.

Unter Berücksichtigung der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen würden sich bei einer entsprechenden Verteilung gem. der jeweiligen Mitgliederstärke bei 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern folgende Sitze im Wahlausschuss ergeben (die beiden Kreistagsmitglieder ohne Fraktions- bzw. Gruppenangehörigkeit wurden bei dieser Betrachtung nicht einbezogen, haben bei Abstimmung bzw. Wahl aber natürlich Stimmrecht):

Zahl der Beisitzer im Wahlausschuss	4	6	8	10
CDU	2	3	4	4
SPD	1	2	2	3
GRÜNE	1	1	1	1
FDP	-	-	1	1
DIE LINKE	-	-	-	*s. u.
AfD	-	-	-	*s. u.
FUW / PIRATEN	-	-	-	-

*nach Berechnung gleiche Zahlenbruchteile für DIE LINKE und AfD, bei Durchführung einer Wahl mit sich ergebenden gleichen Anteilen wäre ein Losentscheid erforderlich.

(Landrat)